

STEUERFREIE SUBSTANZAUSZAHLUNGEN AUS (PRIVAT)STIFTUNGEN

Noch am 23.12.2025 wurde im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof Ra 2023/13/0027 vom 18. 11. 2025 veröffentlicht.

Die Entscheidung ist die Erste des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema einer steuerfreien Substanzauszahlung, hier aus einer liechtensteinischen Stiftung an österreichische Begünstigte.

Sie verdient auch deshalb besondere Beachtung, da sie die Rahmenbedingungen dafür näher festlegt bzw. erläutert.

Sehr erfreulich ist, dass die steuerfreie Substanzauszahlung aus der liechtensteinischen Stiftung vom VwGH grundsätzlich anerkannt wird, so wie es auch die Gesetzesbestimmungen im Einkommensteuergesetz vorsehen (§ 27 Abs 5 Z 8 EStG).

Steuerfreie Substanzauszahlungen aus (Privat)Stiftungen können sowohl im Inland (für Nachstiftungen ab 31.07.2008), als auch vom Ausland (von Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die jeweils mit einer Privatstiftung vergleichbar sind) und soweit eine solche Zuwendung im Stiftungszweck der zuwendenden Stiftung (Vermögensmasse) gedeckt ist, vorgenommen werden.

Zu den Rahmenbedingungen und Voraussetzungen (§27 Abs 5 Z 8 lit a bis h) erfolgten durch das Höchstgericht ua die nachstehenden sehr praxisrelevanten Klarstellungen:

- A.) Steuerfreie Substanzauszahlungen finden erst statt, insofern der „maßgebliche Wert“ überschritten wird. Dabei handelt es sich um den Bilanzgewinn der Stiftung zuzüglich allenfalls gebildeter Gewinnrücklagen und steuerrechtlicher stiller Reserven im zugewendeten Vermögen. Diese Positionen der Zuwendung sind also steuerpflichtig (27,5% KESt in Österreich).
- B.) Darüber hinausgehende Zuwendungen können als steuerfreie Substanzauszahlungen behandelt werden, soweit sie im LAUFEND ORDNUNGSGEMÄSS zu führenden EVIDENZKONTO der Stiftung gedeckt sind. Dieses umfasst alle jeweiligen Stiftungseingangswerte reduziert um jeweilige frühere Substanzauszahlungen.
- C.) Die nachträgliche Herleitung des Evidenzkontos wurde abgelehnt.
- D.) Die Berechnung des maßgeblichen Wertes nach österreichischem UGB wurde als nicht grundsätzlich falsch beurteilt.

reitet
es
s
w
e
n

E.) Bei allen Auslandssachverhalten gilt eine erhöhte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen, weshalb die Behörde eine entsprechende lückenlose Aufbereitung der Sachverhalte, insbesondere durch unbedenkliche Urkunden, erwarten darf.

Derzeit finden sowohl im Inland als auch im Ausland vielfach Errichtungen von Substiftungen statt. Dies hängt überwiegend mit Nachfolgeregelungen in österreichischen Privatstiftungen zusammen, verbunden aber auch mit der Beachtung geopolitischer Risiken und deren möglicher Auswirkungen in Europa.

Derartige Vermögenswidmungen erhöhen das Evidenzkonto einer Substiftung. Dieses bildet die Basis für allfällige spätere steuerfreie Substanzauszahlungen an Begünstigte auf Basis der zuvor geschilderten Rahmenbedingungen.

Die Errichtungen von Substiftungen im Ausland sind durch attraktive Doppelbesteuerungsabkommen gut abgesichert. Üblicherweise werden Substiftungen vorwiegend flüssige Mittel zugeführt, um eine Wegzugsbesteuerung allfälliger stiller Reserven im Inland zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen der grob zusammengefassten höchstgerichtlichen Entscheidung jedenfalls ein beachtlicher Hinweis für die Zulässigkeit steuerfreier Substanzauszahlungen aber auch für die dabei einzuhaltende Vorgangsweise, Sorgfalt und vor allem Dokumentation.

Wir sind in derartigen Gestaltungen, gemeinsam mit unseren Netzwerken, spezialisiert, haben diese bereits mehrfach rechtlich begleiten dürfen und freuen uns daher über unsere allfällige Befassung zu diesen Themen.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)